

1 DIE LINKE. Berlin
2 7. Landesparteitag, 1. Tagung
3 15./16. Dezember 2018

4

5 **Antrag F2**

6 **Antragsteller*in:** Landesvorstand

7 **Neuregelung der Mandatsträger*innenbeiträge**

8 Der Landesparteitag möge beschließen:

9 1. Zum 1. Januar 2019 und mit Beginn der nächsten Legislatur (voraussichtlich Herbst 2021)
10 werden die Mandatsträgerbeiträge wie folgt verändert:

Funktion	ab 2019		ab 2021
	Höhe der Besoldung / Entschädigung	Mandats-träger-beitrag	Mandats-träger-beitrag
Mitglied des Abgeordnetenhauses (MdA)	3.840,00	385,00	10 %
Vorsitzende/r AH-Fraktion	7.680,00	691,00	10 %
Stellv. Vorsitzende/r AH-Fraktion	5.120,00	460,00	10 %
PGF	5.760,00	518,00	10 %
Präsident/in AGH	7.680,00	-	10 %
Vizepräsident/in AGH	5.760,00	518,00	10 %
Regierende/r Bürgermeister/in	15.453,00	-	10 %
Bürgermeister/in	13.779,53	1.240,00	10 %
Senator/in	12.878,07	1.159,00	10 %
Staatssekretär/in	9.430,18	848,00	10 %
Bezirksbürgermeister/in	8.963,68	806,00	10 %
Stellv. Bezirksbürgermeister/in	8.484,09	763,00	10 %
Bezirksstadträtin/rat	7.976,26	717,00	10 %
Verordnete/r	575,00	120,00	20 %
Fraktionsvorsitzende/r BVV-Fraktion	1.150,00	240,00	20 %
BVV-Vorsteher/in	1.725,00	360,00	20 %
Stellv. BVV-Vorsteher/in	862,50	180,00	20 %

11

12

13 2. Mitglieder des Abgeordnetenhauses können auf Antrag eine Reduktion von 30,00 EUR je
14 unterhaltspflichtigem Kind erhalten. Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung können
15 auf Antrag eine Reduktion von 10,00 EUR je unterhaltspflichtigem Kind erhalten.

16 3. Es gelten folgende Minderungstatbestände für Bezirksverordnete mit geringem Einkommen:

17

18 a) Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII beträgt der abzuführende
19 Mandatsträgerbetrag ab 1. Januar 2019 unverändert 20 Euro monatlich.

20

21 b) Der Mandatsträgerbeitrag für Studierende, Schüler*innen und Auszubildende beträgt ab 1.
22 Januar 2019 unverändert 60 Euro monatlich und mit Beginn der nächsten Legislatur die Hälfte

23 des regulären Mandatsträgerbeitrags eines/einer Bezirksverordneten. Bei Funktionszulagen
24 erhöht sich der jeweils abzuführende Mandatsträgerbeitrag entsprechend.

25

26 c) Der Mandatsträgerbeitrag für Empfänger*innen von Wohngeld beträgt ab 1. Januar 2019
27 monatlich 60 Euro und mit Beginn der nächsten Legislatur die Hälfte des regulären
28 Mandatsträgerbeitrags eines/einer Bezirksverordneten. Bei Funktionszulagen erhöht sich der
29 jeweils abzuführende Mandatsträgerbeitrag entsprechend.

30

31 d) Für Bezirksverordnete, die einen Freiwilligendienst ableisten, beträgt der
32 Mandatsträgerbeitrag ab 1. Januar 2019 monatlich 20 Euro.

33

34 4. Die Europaabgeordneten aus dem Landesverband Berlin zahlen 250 Euro pro Monat
35 Mandatsträgerbeitrag an den Landesverband. Ihre Verpflichtung zur Zahlung von
36 Mandatsträgerbeiträgen auf Bundesebene bleibt davon unberührt.

37

38 5. Die Bezirksverbände werden gebeten, geeignete Ansprechpartner*innen zu benennen, an die
39 sich Mandatsträger*innen im Falle besonderer Umstände, bspw. bei Vorliegen von
40 vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten oder besonderen sozialen oder familiären
41 Belastungen, wenden können. Ziel ist das Finden von einvernehmlichen Lösungen.

42

43 6. Sofern wesentliche Veränderungen in der Entwicklung von Entschädigungen und Besoldungen
44 auftreten, werden die vorgenannten Empfehlungen durch den Landesvorstand unter
45 Einbeziehung der Bezirksverbände auf ihren Veränderungsbedarf hin geprüft.

46

47 Begründung:

48 Die letzte Veränderung der Mandatsträgerbeiträge erfolgte mit Beschluss des Landesparteitages vom
49 5. April 2014 (Beschluss 5 / 4 /4: [https://dielinke.berlin/partei/parteitag/4/4-
50 tagung/det/news/neugestaltung-der-mandatstraegerbeitraege/](https://dielinke.berlin/partei/parteitag/4/4-tagung/det/news/neugestaltung-der-mandatstraegerbeitraege/)).

51 Bereits damals zeigte sich eine unterschiedliche Belastung der Mandatsträger*innen in Bezug auf die
52 Höhe der abzuführenden Beiträge. Die Abführungen für Mitglieder des Abgeordnetenhauses,
53 Vizepräsident*innen, Senator*innen, Staatssekretär*innen, Bürgermeister*innen und Stadträt*innen
54 schwankten entsprachen zwischen 8,65 % bis 11,01% der Grundentschädigung bzw. der Besoldung,
55 wobei die Belastung eines „einfachen“ Mitglieds des Abgeordnetenhauses am höchsten und bei
56 dem/der Vorsitzenden der Linksfraktion im Berliner Abgeordnetenhaus am niedrigsten ausfiel. Eine
57 sachliche Begründung für die unterschiedliche Behandlung des vergleichbaren Personenkreises ist
58 nicht ersichtlich.

59 Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge für Bezirksverordnete betrug ca. ¼ ihrer Grundentschädigung.
60 Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Tätigkeit als Bezirksverordneter – anders als bei
61 Regierungsmitgliedern, Stadträt*innen und Mitglieder des Abgeordnetenhauses – neben einer
62 Berufstätigkeit ausgeübt wird, so war und ist die prozentuale Belastung der Bezirksverordneten
63 gemessen an der Aufwandsentschädigung besonders hoch im Vergleich zum vorgenannten
64 Personenkreis.

65

Entwicklung Bezüge/Entschädigungen und Mandatsträgerabgabe

LPT-Beschluss 5/4/4 vom 5. April
2014

Funktion	Höhe der Besoldung / Entschädigung		Mandatsträger- beitrag	entspr. Prozent	
	2014	2018		2014	2018
Mitglied des Abgeordnetenhauses (MdA)	3.498,00	3.840,00	385,00	11,01	10,03
Vorsitzende/r AH-Fraktion	6.996,00	7.680,00	605,00	8,65	7,88
Stellv. Vorsitzende	4.664,00	5.120,00	460,00	9,86	8,98
PGF	5.247,00	5.760,00	460,00	8,77	7,99
Vizepräsident/in AH	5.247,00	5.760,00	495,00	9,43	8,59
Senator/in	11.486,65	12.878,07	1.090,00	9,49	8,46
Staatssekretär/in	8.411,29	9.430,18	775,00	9,21	8,22
Bezirksbürgermeister/in	7.995,19	8.963,68	735,00	9,19	8,20
Stellv. Bezirksbürgermeister/in	7.567,43	8.484,09	695,00	9,18	8,19
Bezirksstadträtin/rat	7.114,46	7.976,26	655,00	9,21	8,21
Verordnete/r	520,00	575,00	120,00	23,08	20,87
Fraktionsvorsitzende/r BVV-Fraktion	1.040,00	1.150,00	240,00	23,08	20,87
BVV-Vorsteher/in	1.560,00	1.725,00	360,00	23,08	20,87
Stellv. BVV-Vorsteher/in	780,00	862,50	180,00	23,08	20,87

66

67 Darüber hinaus enthielt der Beschluss des LPT Sonderregelungen für einkommensschwache
68 Bezirksverordnete

69 Schließlich enthielt der Beschluss den Passus, dass die Regelungen ab dem 1. Mai 2014 bis zum Ende
70 der Legislatur/Wahlperiode gelten sollten und bei Veränderungsbedarf der Mandatsträgerbeiträge
71 rechtzeitig vor der Nominierung der Kandidat*innen eine Veränderung herbeigeführt werden soll.
72 Soweit Veränderungen bei den Diäten, Besoldungen und Grundentschädigungen stattfänden, werden
73 die Empfehlungen zur Zahlung von Mandatsträgerbeiträgen durch den Landesvorstand unter
74 Einbeziehung der Bezirksverbände evaluiert und auf ihren Veränderungsbedarf hin geprüft.

75 Bis zum Ende der Legislatur im Herbst 2016 ist diese gemeinsame Aufgabe vernachlässigt worden.

76 Seit 2014 bestanden die Regelungen zur Höhe der Mandatsträgerbeiträge unverändert fort. Aufgrund
77 gestiegener Besoldung und gestiegener Grundentschädigung sank mithin die prozentuale Belastung

78 für Mandatsträger*innen in Bezug auf die abzuführenden Beiträge gemessen an der
79 Grundentschädigung und Besoldung. Sie liegt nunmehr zwischen 7,88% bis 10,03 % für Abgeordnete,
80 Stadträt*innen und Regierungsmitglieder. Die Spreizung zwischen den abzuführenden Beiträgen ist
81 zwar im Vergleich zu 2014 weniger groß, aber gleichwohl noch vorhanden. Bezirksverordnete führen
82 ca. 1/5 ihrer Grundentschädigung als Mandatsträgerbeitrag an die Partei ab.

83 Die Neuregelung der Mandatsträgerbeiträge soll nunmehr

- 84 - bestehende Spreizungen bei der Zahlung von Mandatsträger*innen beseitigen und bei
- 85 vergleichbaren Personengruppen auch zu einer gleichmäßigen Belastung führen,
- 86 - alle möglichen, in Betracht kommenden Funktionen nebst dem jeweils geschuldeten
- 87 Mandatsträgerbeitrag abbilden,
- 88 - eine verlässliche Grundlage für die Zahlung von Mandatsträgerbeiträgen für
- 89 Mandatsträger*innen und die Partei bilden,
- 90 - einen wichtigen Beitrag für die Sicherstellung der politischen Arbeit der Partei leisten und
- 91 - aus Gründen der Verlässlichkeit und Transparenz möglichst dauerhaft sein.

92 Zu 1.):

93 Die Neuregelung der Mandatsträgerbeiträge erfolgt daher in zwei Schritten:

- 94 - Im Jahr 2019 werden die Beiträge angepasst. Es erfolgt für alle Mandatsträgerbeiträge eine
- 95 zahlenmäßige Benennung des jeweiligen Mandatsträgerbeitrags.
- 96
- 97 • Im Ergebnis entspricht dies einer Belastung von ca. 9% der jeweiligen
- 98 Grundentschädigung bzw. Besoldung. Für den/die parlamentarische
- 99 Geschäftsführer*in, den/die Vizepräsidentin/en, die Senator*innen,
- 100 Staatssekretär*innen, (stellv.) Bezirksbürgermeister*innen und Stadträt*innen
- 101 werden die Mandatsträgerbeiträge moderat angehoben.
- 102 Für die „einfachen“ Mitglieder des Abgeordnetenhauses sowie die
- 103 stellvertretenden Vorsitzenden der Linksfraktion im Berliner Abgeordnetenhaus
- 104 erfolgt keine Veränderung des Mandatsträgerbeitrages. Schon der jetzt
- 105 bestehende Mandatsträgerbeitrag entspricht ca. 10% bzw. 9 % der
- 106 Grundentschädigung.
- 107 Zudem wird der Funktionstatbestand des Bürgermeisters ab 2019 eingeführt.
- 108
- 109 • Für Bezirksverordnete, Vorsitzende von Linksfraktionen in den
- 110 Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) sowie (stellv.) Vorsteher*innen erfolgt
- 111 ebenfalls keine Abänderung des Mandatsträgerbeitrags. Es verbleibt bei der 2014
- 112 beschlossenen Höhe der Mandatsträgerbeiträge. Damit erfolgt eine schrittweise
- 113 Entlastung.
- 114
- 115 - Mit Beginn der neuen Legislatur, d.h. voraussichtlich im Herbst 2021, erfolgt eine Umstellung
- 116 des Systems zur Zahlung von Mandatsträgerbeiträgen. Statt der betragsmäßigen Benennung
- 117 des jeweilig zu zahlenden Mandatsträgerbeitrages wird nunmehr auf eine gleichbleibende
- 118 prozentuale Belastung abgestellt. Durch eine solche Regelung werden zum einen bestehende
- 119 Unwuchten in Bezug auf die Höhe der Beiträge bei den unterschiedlichen
- 120 Mandatsträgerbeiträgen weiter abgemildert. Zum anderen ermöglicht eine solche „%-
- 121 Regelung“ eine gleichbleibende Belastung, auf die sich alle Beteiligten verlässlich einstellen
- 122 können.

123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146

- Für die/den (stellv.) Vorsitzenden der Linksfraktion im Berliner Abgeordnetenhaus, den/die parlamentarische Geschäftsführer*in, den/die Vizepräsidentin/en, die Senator*innen, Staatssekretär*innen, (stellv.) Bezirksbürgermeister*innen und Stadträt*innen betragen zukünftig die Mandatsträgerbeiträge 10% ihrer Grundentschädigung bzw. ihrer Bruttobesoldung. Gleiches gilt für die weiteren vorsorglich benannten Funktionen wie Regierende/r Bürgermeister/in und Präsident/in des Abgeordnetenhauses.
 Für die „einfachen“ Mitglieder des Abgeordnetenhauses erfolgt keine Veränderung des Mandatsträgerbeitrages. Da der jetzt bestehende Mandatsträgerbeitrag ca. 10% der Grundentschädigung entspricht, wird diese Belastung unverändert fortgeschrieben und damit ein Gleichlauf zu dem vorgenannten Personenkreis erzielt.
 - Für Bezirksverordnete, Vorsitzende von Linksfraktionen in den Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) sowie (stellv.) Vorsteher*innen werden die Mandatsträgerbeiträge nicht erhöht. Mit dieser Regelung werden die Verordneten schrittweise entlastet.
- In die Bestimmung der Höhe der abzuführenden Mandatsträgerbeiträge fließt nur die Grundentschädigung ein. Etwaige Steuerfrei- und Kostenpauschalen, Sitzungsgelder, Fahrtkosten oder Büropauschalen bleiben außer Betracht.
- Hier die Neuregelung noch einmal im Überblick:

Vorschlag zur Neuregelung

ab 2019

ab 2021

Funktion	Höhe der Besoldung / Entschädigung	Mandats-träger-beitrag	entspricht	Mandats-träger-beitrag
Mitglied des Abgeordnetenhauses (MdA)	3.840,00	385,00	10,03%	10 %
Vorsitzende/r AH-Fraktion	7.680,00	691,00	9,00%	10 %
Stellv. Vorsitzende /	5.120,00	460,00	8,98%	10 %
PGF	5.760,00	518,00	8,99%	10 %
Präsident/in AGH	7.680,00	-		10%
Vizepräsident/in AGH	5.760,00	518,00	8,99%	10 %
Regierende/r Bürgermeister/in	15.453,00	-		10%
Bürgermeister/in	13.779,53	1.240,00	9,00 %	10%
Senator/in	12.878,07	1.159,00	9,00%	10 %
Staatssekretär/in	9.430,18	848,00	8,99%	10 %
Bezirksbürgermeister/in	8.963,68	806,00	8,99%	10 %
Stellv. Bezirksbürgermeister/in	8.484,09	763,00	8,99%	10 %
Bezirksstadträtin/rat	7.976,26	717,00	8,99%	10 %
Verordnete/r	575,00	120,00	20,87%	20 %
Fraktionsvorsitzende/r BVV-Fraktion	1.150,00	240,00	20,87%	20 %
BVV-Vorsteher/in	1.725,00	360,00	20,87%	20 %
Stellv. BVV-Vorsteher/in	862,50	180,00	20,87%	20 %

147

148 Sofern Bezirksverbände nach oben abweichende Regelungen festlegen, so ist ihnen das
149 unbenommen.

150 Zu 2):

151 Minderungstatbestände sind notwendig, um auch einkommensarmen Menschen, die Tätigkeit als
152 Bezirksverordnete/r zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Aufwandsentschädigung
153 auf die gewährte Sozialleistung angerechnet wird. Von den 108 Verordneten fallen derzeit nach
154 Angaben der Bezirksverbände 15 Bezirksverordnete unter die sog. Sozialklausel. Das betrifft
155 Schüler*innen, Auszubildende, Studierende, Empfänger*innen von Wohngeld, von Arbeitslosengeld II
156 und Sozialhilfe. Nicht bekannt ist bislang, ob auch Verordnete betroffen sind, die einen
157 Freiwilligendienst ableisten.

158 Zu 2a):

159 Für Bezirksverordnete, die Empfänger*innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach
160 dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder von Leistungen nach dem Dritten bzw. Vierten
161 Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), d.h. Hilfen zum Lebensunterhalt oder
162 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, erhalten, beträgt der
163 Mandatsträgerbeitrag weiterhin unverändert 20 Euro monatlich. Dies gilt sowohl für die Zeit ab 1.
164 Januar 2019 als auch mit Beginn der neuen Legislatur.

165 Denn jede Anhebung der Grundentschädigung wird fast vollständig durch die Anrechnung von
166 Einkommen auf die Sozialleistungen „aufgefressen“. Durch den Bundesgesetzgeber sind wesentliche
167 Änderungen der Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen auf die Sozialleistungen bislang nicht
168 beabsichtigt, so dass DIE LINKE. Berlin über diesen Minderungstatbestand weiterhin dafür Sorge trägt,
169 dass auch Menschen mit geringem Einkommen und die auf Transfergeldzahlungen angewiesen sind,
170 Bezirksverordnete sein können.

171 Zu 2b) und c):

172 Der Mandatsträgerbeitrag für Studierende, Schüler*innen und Auszubildende beträgt bislang 60 Euro
173 und für Empfänger*innen von Wohngeld 40-60 Euro monatlich. 60 Euro entsprechen der Hälfte des
174 regulären Mandatsträgerbeitrags für Bezirksverordnete.

175 Ab 2019 erfolgt für Studierende, Schüler*innen und Auszubildende keine Veränderung.

176 Ab 2019 wird der Mandatsträgerbeitrag für Empfänger*innen von Wohngeld auf 60 Euro angehoben
177 und damit dem Beitrag für Studierende, Schüler*innen und Studierende gleichgestellt.

178 Beide Gruppen, sowohl Azubis, Studierende und Schüler*innen als auch Empfänger*innen von
179 Wohngeld, sind gleichermaßen in einer besonderen Lebenslage. Anders als bei Empfänger*innen von
180 Leistungen nach dem SGB II jedoch bleibt die Grundentscheidung bei den beiden vorgenannten
181 Personengruppen vollständig anrechnungsfrei. Daher wird ab 2019 für die Empfänger*innen von
182 Wohngeld die Anhebung um 20 Euro auf 60 Euro empfohlen.

183 Mit Beginn der nächsten Legislatur, d.h. voraussichtlich ab Herbst 2021, wird der
184 Mandatsträgerbeitrag für diese Personengruppe auf die Hälfte des regulären Mandatsträgerbeitrags
185 eines/einer Bezirksverordneten festgesetzt. Bei Funktionszulagen erhöht sich der abzuführende
186 Mandatsträgerbeitrag entsprechend.

187 Zu 2d):

188 Derzeit beträgt der Mandatsträgerbeitrag für Bezirksverordnete, die einen Freiwilligendienst ableisten,
189 zwischen 20 bis 40 Euro monatlich. Zu den Freiwilligendiensten gehören der Bundesfreiwilligendienst
190 (BFD), das freiwillige soziale Jahre (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr. Das Taschengeld, das
191 Freiwilligen gezahlt wird, ist höchst unterschiedlich. Es darf max. 6% der Beitragsbemessungsgrenze
192 betragen. Das sind derzeit 357 Euro. In der Praxis liegt das Taschengeld deutlich darunter. Darüber
193 hinaus gibt es für die Freiwillige Sachleistungen. Je nach Träger können Verpflegung, Unterkunft,
194 Bekleidung bzw. Fahrtkosten hinzukommen.

195 Angesichts des geringen Taschengeldebetrages und angesichts dessen, dass ein Freiwilligendienst
196 oftmals Vollzeit für 12 Monate erfolgt, ist eine Absenkung des Mandatsträgerbeitrags auf 20 Euro
197 gerechtfertigt. Dieser monatliche Mandatsträgerbeitrag wird auch in der folgenden Legislatur
198 unverändert fortgeführt, soweit keine wesentlichen Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen zu
199 den Freiwilligendiensten erfolgen.

200 Zu 3):

201 Mitglieder des Europäischen Parlaments sind nach der Bundesfinanzordnung verpflichtet, ihren
202 Mandatsträgerbeitrag an die Bundespartei zu leisten. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge bei
203 den Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MdEP) beläuft sich auf 1.020 Euro bis 1.250 Euro.

204 Da die Berliner MdEP bereits ihrer Verpflichtung zur Mandatsträger*innenbeitragszahlung auf
205 Bundesebene nachkommen, ist keine Änderung in Bezug auf die Höhe der freiwilligen Zahlung an den
206 Landesverband DIE LINKE. Berlin angezeigt Sie verbleibt bei 250 Euro.

207 zu 4).

208 Alle Wechselfälle des Lebens kann eine Mandatsträgerbeitragsregelung nicht abbilden. Deshalb wird
209 vorgeschlagen, in den Bezirksverbänden geeignete Ansprechpartner*innen zu benennen, an die sich
210 Mandatsträger*innen wenden können. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass bei Vorliegen
211 besonderer Umstände wie besondere familiäre oder soziale Belastungen (bspw. Beitragsrückstände
212 bei der Krankenkasse, vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten, etc.) eine solch vertrauensvolle
213 Situation und Ansprechpartner*innen vorhanden sind, um eine einvernehmliche Lösung für das
214 entsprechende Problem zu finden (bspw. Stundung, Ratenzahlung, etc.).

215 Zu 5):

216 Dass bei erheblichen Veränderungen eine Evaluierung der Regelungen zu Mandatsträgerbeiträgen und
217 eine Prüfung erfolgen soll, ob diese abgeändert werden müssen, ist eine Selbstverständlichkeit. Eine
218 solche Prüfung könnte insbesondere bei gesetzlichen Änderungen in Bezug auf die
219 Grundentschädigungen notwendig sein. Im Übrigen sind etwaige Veränderungen gemeinsam im
220 Landesverband zu erörtern.